

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 5. Jänner 1994

7. Stück

16. Bundesgesetz: 2. BDG-Novelle 1993, Änderung des Gehaltsgesetzes 1956, des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, des Pensionsgesetzes 1965, des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, der Bundesforste-Dienstordnung 1986, des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, des Ausschreibungsgesetzes 1989, des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, des Auslandseinsatzzulagengesetzes, des Nebengebührenzulagengesetzes, des Bezügegesetzes, des Richterdienstgesetzes und des Karenzurlaubsgeldgesetzes
(NR: GP XVIII RV 1358 AB 1387 S. 144. BR: AB 4697 S. 578.)

16. Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Auslandseinsatzzulagengesetz, das Nebengebührenzulagengesetz, das Bezügegesetz, das Richterdienstgesetz und das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des BDG 1979

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 3 lautet:

„(3) Wird dem Leiter einer Dienststelle in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der von ihm geleiteten Dienststelle betrifft, so hat er dies, sofern er nicht ohnehin gemäß § 109 Abs. 1 vorzugehen hat, unverzüglich der zur Anzeige berufenen Stelle zu melden oder, wenn er selbst hiezu berufen ist, die Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht richtet sich nach § 84 der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631.“

2. Dem § 45 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 3 besteht,

1. wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit

eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder

2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.“

3. An die Stelle des § 53 Abs. 1 treten folgende Bestimmungen:

„(1) Wird dem Beamten in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft, der er angehört, so hat er dies unverzüglich dem Leiter der Dienststelle zu melden.

(1 a) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 1 besteht, wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf.

(1 b) Der Leiter der Dienststelle kann aus

1. in der Person, auf die sich die amtliche Tätigkeit bezieht, oder

2. in der amtlichen Tätigkeit selbst gelegenen Gründen abweichend von Abs. 1 a eine Meldepflicht verfügen.“

4. Im § 64 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“ § 64 Abs. 2 wird aufgehoben.

5. § 68 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 68 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) In den ersten sechs Monaten des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses darf der Verbrauch des Erholungsurlaubes ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses nicht übersteigen.“

6. Dem § 94 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sind von der Dienstbehörde vor Einleitung des Disziplinarverfahrens im Auftrag der Disziplinar-kommission notwendige Ermittlungen durchzuführen (§ 123 Abs. 1 zweiter Satz), verlängert sich die unter Z 1 genannte Frist um sechs Monate.“

7. § 94 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird — sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige, des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens ist — gehemmt

1. für die Dauer eines bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,
2. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Dienstbehörde und
3. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige durch die Dienstbehörde und dem Einlangen der Mitteilung
 - a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
 - b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der Dienstbehörde.“

(3) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird weiters gehemmt in den Fällen des § 28 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG), BGBl. Nr. 133/1967,

1. für den Zeitraum ab Antragstellung der Disziplinarbehörde auf Erteilung der Zustimmung bis zur Entscheidung durch das zuständige Organ der Personalvertretung,
2. für die Dauer eines Verfahrens vor der Personalvertretungs-Aufsichtskommission.

Im Verfahren vor der Disziplinarkommission in der Post- und Telegraphenverwaltung ist Z 1 anzuwenden.“

8. Im § 95 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) der Klammerausdruck „(Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde)“ durch den Klammerausdruck „(Straferkenntnis eines unabhängigen Verwaltungssenates)“,
- b) der Klammerausdruck „(die Verwaltungsbehörde)“ durch den Klammerausdruck „(der unabhängige Verwaltungssenat)“

9. Im § 105 Z 1 wird nach der Zitierung „64 Abs. 2,“ die Zitierung „64 a,“ eingefügt.

10. § 114 lautet samt Überschrift:

„Strafanzeige und Unterbrechung des Disziplinarverfahrens

§ 114. (1) Kommt die Disziplinarbehörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie gemäß § 84 StPO vorzugehen.

(2) Hat die Disziplinarbehörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder

verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, so ist das Disziplinarverfahren zu unterbrechen.

(3) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen, nachdem

1. die Mitteilung
 - a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
 - b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der Disziplinarbehörde eingelangt ist oder
2. das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist.“

11. Im § 137 Abs. 1 werden eingefügt nach den Worten

„Leiter der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit (der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung)“	Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit (für die Post- und Telegraphenverwaltung)“
---	---

die Worte

„Sonderberater des Bundespräsidenten in internationalen Anlässen“
Botschafter“

12. § 231 a Abs. 1 lautet:

„(1) Der Besoldungsgruppe der Beamten des Krankenpflegedienstes kann nur angehören, wer

1. die Voraussetzungen
 - a) des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961 (im folgenden als „Krankenpflegegesetz“ bezeichnet), oder
 - b) des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, oder
 - c) des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964,

für die Ausübung einer in diesen Bundesgesetzen geregelten Tätigkeit erfüllt,

2. die betreffende Tätigkeit tatsächlich ausübt und
3. nicht nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen ist.“

13. Im § 231 a Abs. 3 wird der Ausdruck „Krankenpflegegesetz“ jeweils durch den Ausdruck „MTD-Gesetz“ ersetzt.

14. Dem § 238 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Disziplinarverfahren, die vor dem 1. Jänner 1994 eingeleitet worden sind, sind nach den am

31. Dezember 1993 geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(4) Auf Dienstpflichtverletzungen, die vor dem 1. Jänner 1994 begangen worden sind, ist § 94 in der bis 31. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden.“

15. Dem § 240 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen erfüllen die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 1, wenn sie die Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst gemäß § 25 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundes Schulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, in der bis 31. August 1989 geltenden Fassung, allenfalls in Verbindung mit Art. II Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 328/1988, abgelegt haben.“

16. Dem § 246 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Es treten in Kraft:

1. § 231 a Abs. 1 und 3 und Anlage 1 Z 2.3 lit. g, Z 39 und 40 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994 mit 1. September 1992,
2. § 45 Abs. 3 und 4, § 53 Abs. 1 bis 1 b, § 64, § 68, § 94 Abs. 1 bis 3, § 95 Abs. 2, § 105 Z 1, § 114 samt Überschrift, § 137 Abs. 1, § 238 Abs. 3 und 4, § 240 Abs. 4 und Anlage 1 Z 23.9, Z 24.3, Z 25.1 lit. f sublit. dd und lit. i, Z 26.1 Abs. 2 lit. c sublit. bb und lit. d und Z 26.7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994 mit 1. Jänner 1994.“

17. In der Anlage 1 Z 2.3 lit. g wird in der rechten Spalte der Ausdruck „Bundesgesetz BGBl. Nr. 102/1961“ durch den Ausdruck „MTD-Gesetz“ ersetzt.

18. In der Anlage 1 Z 23.9, Z 24.3, Z 25.1 lit. f sublit. dd und lit. i, Z 26.1 Abs. 2 lit. c sublit. bb und lit. d sowie in Z 26.7 wird jeweils der Ausdruck „Bildungsanstalten für Erzieher“ durch den Ausdruck „Bildungsanstalten für Sozialpädagogik“ ersetzt.

19. In der Anlage 1 tritt an die Stelle der Z 39.2 und 39.3 folgende Bestimmung:

„39.2. Überdies

- a) die Berufsberechtigung nach § 3 des MTD-Gesetzes und
- b) das Zeugnis über eine Sonderausbildung nach § 32 des MTD-Gesetzes oder nach § 57 b des Krankenpflegegesetzes.“

20. In der Anlage 1 tritt an die Stelle der Z 40.2 und 40.3 folgende Bestimmung:

„40.2. Überdies die Berufsberechtigung nach § 3 des MTD-Gesetzes.“

Artikel II

Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 519/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 Z 8 lautet:

„8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten in einer der Verwendungsgruppen A, L PA, L 1, S 1, H 1, PT 1, PT 2 (mit Hochschulbildung) oder für einen Richteramtsanwärter, Richter, Staatsanwalt oder Universitäts(Hochschul)assistenten Ernennungserfordernis gewesen ist.“

2. Nach § 12 Abs. 2 werden folgende Abs. 2 a bis 2 e eingefügt:

„(2 a) Die Anrechnung eines Studiums gemäß Abs. 2 Z 8 umfaßt bei Studien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze

1. anzuwenden sind, höchstens die in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studiengang vorgesehene Studiendauer,
2. nicht anzuwenden sind, höchstens das in der Anlage festgesetzte Höchstausmaß.

(2 b) Hat der Beamte nach einem Diplomstudium, auf das das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen und

1. war auf dieses Doktoratsstudium das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz nicht anzuwenden oder
2. wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt,

so ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungstages zu berücksichtigen.

(2 c) Hat der Beamte nach einem Diplomstudium, auf das das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz nicht anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen, zählen beide Studien gemeinsam auf das in der Anlage zu Abs. 2 a Z 2 vorgesehene Höchstausmaß.

(2 d) Das Doktoratsstudium ist gemäß Abs. 2 Z 8 in der nach den Abs. 2 b oder 2 c maßgebenden Dauer auch dann zu berücksichtigen, wenn die Ernennungserfordernisse lediglich den Abschluß des entsprechenden Diplomstudiums vorschreiben.

(2 e) Bei der Berücksichtigung von Studienzeiten nach Abs. 2 Z 8 gilt als Laufzeit des Sommersemesters die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als

Laufzeit des Wintersemesters die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember. Hat das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.“

3. § 12 Abs. 7 und 8 lautet:

„(7) Die gemäß Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z 7 und 8 und Abs. 3 berücksichtigten Zeiträume sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die höhere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gemäß § 12 a für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 6 Z 1 oder 2 zutreffen.

(8) Die mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist — abgesehen von den Fällen des § 86 Abs. 1 — unzulässig. Nicht voranzusetzen sind ferner die in Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Zeiten, soweit sie in einen gemäß Abs. 2 Z 7 oder 8 zu berücksichtigenden Zeitraum fallen.“

4. Im § 24 b Abs. 2 entfallen die Worte „sowie an den Heiz- und Warmwasserkosten“

5. § 24 b Abs. 4 lautet:

„(4) Für die Aufteilung der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkosten gilt der II. Abschnitt des Heizkostenabrechnungsgesetzes, BGBl. Nr. 827/1992, wobei

1. die Trennung der Anteile von Heiz- und Warmwasserkosten in einem Verhältnis von 70% für Heizkosten zu 30% für Warmwasserkosten und
2. die Aufteilung der Energiekosten zu 65% nach den Verbrauchsanteilen und zu 35% nach der beheizbaren Fläche zu erfolgen hat.“

6. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

in der Dienstklasse III					
in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
Schilling					
1	11 644	12 233	12 825	14 598	18 625
2	11 808	12 499	13 179	15 039	—
3	11 970	12 766	13 532	15 483	—
4	12 132	13 032	13 888	15 924	—
5	12 292	13 298	14 242	16 370	—
6	12 456	13 562	14 598	16 844	—
7	12 619	13 829	14 950	17 333	—
8	12 781	14 094	15 305	—	—
9	12 943	14 361	15 658	—	—
10	13 107	14 625	16 013	—	—
11	13 269	14 892	16 370	—	—
12	13 432	15 157	16 749	—	—
13	13 592	15 421	—	—	—
14	13 756	15 688	—	—	—
15	13 918	15 956	—	—	—

in der Dienstklasse III					
in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
Schilling					
16	14 082	16 221	—	—	—
17	14 242	16 964	—	—	—
18	14 406	—	—	—	—

in der Dienstklasse						
in der Gehaltsstufe	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	—	—	26 803	32 734	44 322	63 302
2	—	22 687	27 625	33 811	46 684	66 868
3	17 750	23 512	28 443	34 882	49 045	70 430
4	18 574	24 330	29 520	37 242	52 610	73 998
5	19 395	25 154	30 594	39 602	56 171	77 563
6	20 217	25 977	31 663	41 966	59 735	81 125
7	21 040	26 803	32 734	44 322	63 302	—
8	21 867	27 625	33 811	46 684	66 868	—
9	22 687	28 443	34 882	49 045	—	—

7. Im § 30 Abs. 1 wird der Betrag „1 543 S“ durch den Betrag „1 582 S“ und der Betrag „1 960 S“ durch den Betrag „2 010 S“ ersetzt.

8. § 30 b Abs. 1 lautet:

„(1) Beamten, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, oder des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, oder des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964, berechtigt sind, gebührt für die Dauer der einschlägigen Verwendung eine ruhegenüßfähige Pflegedienstzulage.“

9. Im § 30 b Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „531 S“ durch den Betrag „545 S“,
- b) in Z 2 und Z 3 lit. a der Betrag „1 395 S“ durch den Betrag „1 431 S“ und
- c) in Z 3 lit. b der Betrag „1 676 S“ durch den Betrag „1 719 S“

10. § 30 c Abs. 2 lautet:

„(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

1. für Stationspfleger und Stationschwwestern 2 135 S,
2. für Oberpfleger und Oberschwwestern 2 747 S,
3. für Pflegevorsteher und Oberinnen 3 357 S.“

11. § 38 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Beamten des Höheren Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und bei den Sicherheitsdirektionen gebührt,

1. solange er im Exekutivdienst oder im wissenschaftlichen oder amtsärztlichen Dienst verwendet wird oder mit Aufgaben der Wirtschaftspolizei betraut ist,

2. wenn er infolge eines in seinem Dienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann, eine Exekutivdienstzulage von 1 014 S. Die Exekutivdienstzulage gebührt auch den Beamten des Höheren Dienstes an Justizanstalten.“

12. § 38 Abs. 3 bis 5 lautet:

„(3) Für die mit der dienstplanmäßigen Tätigkeit verbundene besondere Gefährdung gebührt

1. dem Beamten des Höheren Dienstes, der ständig im Bereich einer Justizanstalt (mit Ausnahme der Justizwachschule) leitenden Vollzugsdienst versieht,
2. dem Beamten, der ständig als Erzieher an Justizanstalten unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst versieht,
3. dem Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen,
4. dem Beamten des amtsärztlichen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen,
5. dem Beamten, der als Erzieher an Justizanstalten unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst versieht, aber nicht unter Z 2 fällt,

an Stelle der im § 19 b vorgesehenen Nebengebühr eine monatliche Vergütung.

(4) Die Vergütung beträgt

1. für die unter Abs. 3 Z 1 und 2 angeführten Beamten 9,52%,
2. für die unter Abs. 3 Z 3 angeführten Beamten 6,51%,
3. für die unter Abs. 3 Z 4 und 5 angeführten Beamten 6,35%

des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

(5) Auf die Vergütung nach den Abs. 3 und 4 sind die für Wachebeamte geltenden Bestimmungen des § 74 a Abs. 2 und 4 bis 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die im Abs. 3 Z 3 und 4 angeführten Beamten die Bestimmungen für die Wachebeamten des Sicherheitswachdienstes gelten.“

13. Im § 38 a Abs. 1 wird der Betrag „737 S“ durch den Betrag „756 S“ ersetzt.

14. Die Tabelle im § 39 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
1	12 825	12 530	12 233	11 938	11 644
2	13 179	12 825	12 499	12 147	11 808
3	13 532	13 120	12 766	12 352	11 970
4	13 888	13 416	13 032	12 559	12 132
5	14 242	13 712	13 298	12 766	12 292
6	14 598	14 007	13 562	12 972	12 456

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
7	14 950	14 300	13 829	13 179	12 619
8	15 305	14 598	14 094	13 387	12 781
9	15 658	14 892	14 361	13 592	12 943
10	16 013	15 187	14 625	13 799	13 107
11	16 370	15 483	14 892	14 007	13 269*
12	16 749	15 779	15 157	14 213	13 432
13	17 135	16 075	15 421	14 420	13 592
14	17 535	16 370	15 688	14 625	13 756
15	—	16 684	15 956	14 834	13 918
16	—	17 006	16 221	15 039	14 082
17	—	17 633	16 964	15 246	14 242
18	—	—	—	15 454	14 406

15. Die Tabelle im § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	23 717	—	—
2	26 324	—	—
3	28 934	—	—
4	31 544	—	—
5	34 153	—	—
6	36 762	—	—
7	39 375	—	—
8	41 086	43 273	—
9	43 566	45 881	46 493
10	46 047	48 492	49 102
11	48 531	51 103	51 712
12	51 011	53 712	54 323
13	53 491	56 319	56 934
14	56 102	58 926	59 545
15	58 709	61 533	62 156
16	61 321	64 140	64 767

16. Im § 42 Abs. 1 letzter Satz wird der Betrag „77 504 S“ durch den Betrag „79 480 S“ ersetzt.

17. Im § 43 Abs. 1 wird der Betrag „3 884 S“ durch den Betrag „3 983 S“ ersetzt.

18. Die Tabelle im § 48 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	für	
	Außerordentliche Universitätsprofessoren	Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren
	Schilling	
1	31 192	41 097
2	32 204	43 127
3	33 213	45 157
4	34 225	47 186
5	35 239	49 215
6	37 041	52 609
7	39 066	56 145
8	41 097	59 689
9	43 127	63 228
10	45 157	66 772
11	47 186	—
12	49 215	—

in der Gehaltsstufe	für	
	Außerordentliche Universitätsprofessoren	Ordentliche Universitäts(Hoch- schul)professoren
	Schilling	
13	52 609	—
14	56 145	—
15	59 689	—

19. Im § 50 Abs. 3 wird der Betrag „7 057 S“ durch den Betrag „7 237 S“ ersetzt.

20. Die Tabelle im § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
1	14 153	15 804	16 891	17 492	17 323	18 609	—	22 829
2	14 405	16 115	17 153	17 765	17 883	19 200	20 948	22 829
3	14 652	16 423	17 410	18 038	18 435	19 798	21 709	22 829
4	14 902	16 742	17 684	18 312	18 998	20 388	22 466	24 858
5	15 152	17 079	17 954	18 585	19 551	20 981	23 563	26 887
6	15 545	17 962	19 043	19 676	20 670	22 175	25 408	28 918
7	16 151	18 856	20 136	20 766	21 830	23 621	27 258	30 948
8	16 784	19 756	21 227	21 859	22 985	25 068	29 107	32 974
9	17 456	20 653	22 320	22 951	24 323	26 743	30 951	35 006
10	18 144	21 549	23 415	24 044	25 659	28 417	32 797	37 041
11	18 838	22 445	24 506	25 132	26 997	30 090	34 645	39 066
12	19 529	23 685	25 811	26 443	28 331	31 765	36 493	41 097
13	20 216	24 920	27 117	27 747	29 675	33 438	38 340	43 127
14	20 908	26 161	28 423	29 050	31 009	35 115	40 187	45 157
15	21 867	27 396	29 733	30 362	32 347	36 788	42 036	47 186
16	22 823	28 498	30 889	31 516	33 523	38 277	43 881	49 885
17	23 782	29 642	32 092	32 716	34 756	39 832	45 737	52 588
18	—	—	—	—	—	—	48 301	55 287

21. Im § 56 Abs. 2 wird der Betrag „2 966 S“ durch den Betrag „3 042 S“ ersetzt.

22. § 57 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Dienstzulage beträgt

a) für Leiter der Verwendungsgruppe L PA

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	8 603	9 195	9 760
II	7 741	8 280	8 783
III	6 878	7 355	7 808
IV	6 016	6 434	6 842
V	5 161	5 510	5 849

b) für Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 14
	2 bis 9	10 bis 13	
	Schilling		
I	7 672	8 201	8 704
II	6 904	7 386	7 835

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 14
	2 bis 9	10 bis 13	
	Schilling		
III	6 134	6 567	6 963
IV	5 364	5 739	6 100
V	4 604	4 916	5 220

c) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a, 2, L 2b 3 und L 2b 2

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	3 507	3 794	4 084
II	2 876	3 104	3 340
III	2 311	2 487	2 660
IV	1 932	2 073	2 215
V	1 611	1 728	1 847

d) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 1 und L 2b 1

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	2 731	2 980	3 211
II	2 303	2 499	2 666
III	1 924	2 077	2 218
IV	1 603	1 742	1 847
V	1 156	1 245	1 330

e) für Leiter der Verwendungsgruppe L 3

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	2 163	2 208	2 352
II	1 603	1 660	1 781
III	1 502	1 539	1 631
IV	1 080	1 111	1 178
V	755	770	810
VI	524	552	599

22 a. Nach § 57 Abs. 6 wird folgender Abs. 6 a eingefügt:

„(6 a) In ganztägigen Schulformen ist der Bemessung von Dienstzulagenansprüchen für Inhaber der im § 58 Abs. 1 bis 3 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 59 Abs. 1) angeführten Funktionen jene Dienstzulagengruppe zugrunde zu legen, die sich ohne Einrechnung der Gruppen des Betreuungsteiles ergeben hätte.“

23. Im § 58 Abs. 1 Z 13, im § 59 Abs. 8 Z 2 lit. a und Abs. 9 Z 2 lit. a wird jeweils der Ausdruck „Bildungsanstalten für Erzieher“ durch den Ausdruck „Bildungsanstalten für Sozialpädagogik“ ersetzt.

24. Im § 58 Abs. 4 wird der Betrag „752 S“ durch den Betrag „771 S“ und der Betrag „1 378 S“ durch den Betrag „1 413 S“ ersetzt.

25. § 58 Abs. 6 lautet:

„(6) Die im Abs. 5 angeführte Dienstzulage beträgt

in der Verwendungsgruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 12
	1 bis 5	6 bis 11	
	Schilling		
L 3	857	1 204	1 713
L 2b 1..	258	360	513

In der Verwendungsgruppe L 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 421 S. In der Verwendungsgruppe L 2b 1 erhöht sich die im ersten Satz angeführte Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 126 S.“

26. Im § 59 Abs. 2 wird der Betrag „2 486 S“ durch den Betrag „2 549 S“ ersetzt.

27. Im § 59 a Abs. 1 werden ersetzt:

- in Z 1 der Betrag „836 S“ durch den Betrag „857 S“,
- in Z 2 der Betrag „1 267 S“ durch den Betrag „1 299 S“ und
- in Z 3 der Betrag „1 739 S“ durch den Betrag „1 783 S“

28. Im § 59 a Abs. 2 wird der Betrag „836 S“ durch den Betrag „857 S“ ersetzt.

29. Im § 59 a Abs. 2 a wird der Betrag „181 S“ durch den Betrag „186 S“ ersetzt.

30. Im § 59 a Abs. 3 wird der Betrag „1 267 S“ durch den Betrag „1 299 S“ ersetzt.

31. Im § 59 a Abs. 5 a Z 2 wird der Betrag „1 004 S“ durch den Betrag „1 030 S“ ersetzt.

32. Im § 59 b Abs. 1 werden ersetzt:

- in Z 1 lit. a, Z 2 lit. a und Z 3 lit. a der Betrag „595 S“ durch den Betrag „610 S“,
- in Z 1 lit. b, Z 2 lit. b, Z 2 lit. c und Z 3 lit. b der Betrag „740 S“ durch den Betrag „759 S“,
- in Z 1 lit. c und Z 2 lit. d der Betrag „890 S“ durch den Betrag „913 S“ und
- in Z 4 der Betrag „297 S“ durch den Betrag „305 S“.

33. Im § 59 b Abs. 2 werden ersetzt:

- in Z 1 lit. a, Z 2 lit. a und Z 3 lit. a der Betrag „595 S“ durch den Betrag „610 S“,

b) in Z 1 lit. b, Z 2 lit. b und Z 3 lit. b der Betrag „740 S“ durch den Betrag „759 S“,

c) in Z 1 lit. c und Z 3 lit. c der Betrag „818 S“ durch den Betrag „839 S“,

d) in Z 4 der Betrag „584 S“ durch den Betrag „599 S“ und

e) in Z 5 der Betrag „293 S“ durch den Betrag „300 S“.

34. Im § 59 b Abs. 3 wird in Z 1 der Betrag „890 S“ durch den Betrag „913 S“ und in Z 2 der Betrag „1 044 S“ durch den Betrag „1 071 S“ ersetzt.

35. Im § 59 b Abs. 4 wird der Betrag „1 164 S“ durch den Betrag „1 194 S“ ersetzt.

36. Die Tabelle im § 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in den Fällen der Z	in den Gehaltsstufen 1 bis 9		ab der Gehaltsstufe 10
	Schilling		
1 und 2	771	890	
3	1 413	1 413	

37. Im § 60 Abs. 3 wird der Betrag „493 S“ durch den Betrag „506 S“ und der Betrag „411 S“ durch den Betrag „421 S“ ersetzt.

38. Im § 60 Abs. 4 wird der Betrag „149 S“ durch den Betrag „153 S“ und der Betrag „123 S“ durch den Betrag „126 S“ ersetzt.

39. Die Tabelle im § 60 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der (den) Verwendungsgruppe(n)	in der Zulagenstufe				
	1	2	3	4	5
	Schilling				
L 1	4 516	4 961	5 711	6 461	7 210
L 2a	4 035	4 352	4 944	5 636	6 352
L 2b	3 274	3 743	4 256	4 403	4 671
L 3	2 879	3 019	3 292	3 589	3 888

39 a. § 61 Abs. 1 lautet:

„(1) Wird durch

- dauernde Unterrichterteilung,
- Einrechnung von Nebenleistungen nach § 9 BLVG,
- Einrechnung von Erziehertätigkeiten und Aufsichtsführung nach § 10 BLVG sowie
- Einrechnung von Tätigkeiten in ganztägigen Schulformen nach § 12 BLVG

das Ausmaß der Lehrverpflichtung überschritten, so gebührt hiefür dem Lehrer an Stelle der in den §§ 16 bis 18 angeführten Nebengebühren eine besondere Vergütung.“

39 b. Im § 61 werden nach Abs. 6 folgende Abs. 6 a und 6 b eingefügt:

„(6 a) Wird ein Lehrer im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen (ausgenommen in der gegenstandsbezogenen Lernzeit) zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner Betreuungstätigkeit gehinderten Lehrers herangezogen, so gilt hiefür Abs. 5 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der mehr als dreitägigen Dauer des Grundes oder der Gründe der Verhinderung das Erfordernis von mindestens einer vollen Vertretung durch den vertretenden Lehrer während der Dauer dieser Verhinderung tritt. Eine volle Vertretung liegt dann vor, wenn der Lehrer die Vertretung für einen ganzen Nachmittag (ausgenommen die gegenstandsbezogene Lernzeit), mindestens jedoch im Ausmaß von drei Betreuungsstunden, übernimmt.“

(6 b) Abs. 6 a ist auf Lehrer nicht anzuwenden, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen solche Vertretungen nur mit Zustimmung des betreffenden Lehrers übertragen werden können.“

39 c. Im § 61 Abs. 7 wird der Ausdruck „nach Abs. 5 oder 6“ durch den Ausdruck „nach Abs. 5, 6 oder 6 a“ ersetzt.

40. Im § 62 a Abs. 2 wird der Betrag „4 811 S“ durch den Betrag „4 934 S“ ersetzt.

41. Im § 62 a Abs. 3 wird der Betrag „708 S“ durch den Betrag „726 S“ ersetzt.

42. Im § 62 a Abs. 5 wird der Betrag „7 088 S“ durch den Betrag „7 269 S“ ersetzt.

43. Die Tabelle im § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
1	31 508	40 643
2	33 027	42 762
3	34 546	44 881
4	36 062	47 001
5	37 579	49 119
6	40 122	51 240
7	42 663	53 359
8	45 203	55 947
9	47 748	58 920
10	50 289	61 900

44. Im § 65 Abs. 3 wird der Betrag „1 423 S“ durch den Betrag „1 459 S“ und der Betrag „2 847 S“ durch den Betrag „2 920 S“ ersetzt.

45. Im § 65 Abs. 4 wird der Betrag „1 670 S“ durch den Betrag „1 713 S“ ersetzt.

46. Die Tabelle im § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	12 382
2	12 552
3	12 721
4	12 891
5	13 059
6	13 473
7	13 747
8	14 024
9	14 295
10	14 569

47. § 73 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Wachebeamten gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 307 S und im definitiven Dienstverhältnis

in der Verwendungsgruppe W 3	
Dienstzeit	Dienstzulage
Jahre	Schilling
—	492
10	638
16	897
22	1 136
30	1 353

in der Verwendungsgruppe W 2		
in der	in der Dienstzulagenstufe	
	1	2
	Schilling	
Grundstufe	638	1 136
Dienststufe 1 a)	1 353	1 935
Dienststufe 1 b)	1 713	2 450
Dienststufe 2	2 450	3 025
Dienststufe 3	3 607	4 317

in der Verwendungsgruppe W 1		
in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtsitels, der einem der nachstehend angeführten Amtsitel vergleichbar ist	Dienstzulage
		Schilling
III und IV	Leutnant	1 445
	Oberleutnant	1 696
	Hauptmann	2 207
ab der Dienstklasse V		2 417“

48. Im § 73 a werden ersetzt:

- a) der Betrag „1 004 S“ durch den Betrag „1 030 S“,
- b) der Betrag „1 059 S“ durch den Betrag „1 086 S“ und
- c) der Betrag „1 257 S“ durch den Betrag „1 289 S“

49. Im § 73 b Abs. 1 wird der Betrag „595 S“ durch den Betrag „610 S“ ersetzt.

50. Die Tabelle im § 74 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
W 3	756
W 2	885
W 1	1 014

51. Im § 74 a Abs. 1 wird der Prozentsatz „6,35%“ durch den Prozentsatz „7,30%“ ersetzt.

52. § 74 b Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Wachebeamten gebührt für wachspezifische Belastungen eine monatliche Vergütung von 1 058 S.“

53. Die Tabelle im § 76 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtes, der einem der nachstehend angeführten Amtes vergleichbar ist	Dienstzulage
		Schilling
III und IV	Fähnrich	857
	Leutnant	1 071
	Oberleutnant	1 285
	Hauptmann	1 496
ab der Dienstklasse V		1 671

54. Im § 76 a Abs. 1 werden ersetzt:

- a) der Betrag „1 191 S“ durch den Betrag „1 221 S“;
- b) der Betrag „896 S“ durch den Betrag „919 S“ und
- c) der Betrag „596 S“ durch den Betrag „611 S“

55. Im § 77 Abs. 1 wird der Betrag „989 S“ durch den Betrag „1 014 S“ ersetzt.

56. Die Tabelle im § 78 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	H 4			H 3			
	in der Dienststufe						
	1	2	3	4	5	6	7
Schilling							
1	11 049	11 299	11 428	11 553	12 193	—	—
2	11 106	11 357	11 487	11 609	12 318	12 360	12 401
3	11 164	11 414	11 543	11 669	12 444	12 486	12 529
4	11 220	11 470	11 600	11 727	12 572	12 580	12 721
5	11 277	11 529	11 657	11 782	12 695	12 829	12 972
6	11 394	11 644	11 772	11 899	12 948	13 084	13 226
7	11 508	11 759	11 887	12 014	13 199	13 337	13 476

57. Im § 79 a wird der Betrag „2 532 S“ durch den Betrag „2 597 S“ ersetzt.

58. Im § 79 b wird der Betrag „485 S“ durch den Betrag „497 S“ und der Betrag „583 S“ durch den Betrag „598 S“ ersetzt.

59. Die Tabelle im § 82 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe								
	PT 9	PT 8	PT 7	PT 6	PT 5	PT 4	PT 3	PT 2	PT 1
	Schilling								
1	13 529	14 105	14 239	14 709	14 709	16 604	16 604	16 604	20 158
2	13 644	14 246	14 427	14 871	14 871	16 966	16 966	16 966	20 158
3	13 765	14 413	14 637	15 086	15 840	17 399	17 399	17 399	20 158
4	13 894	14 605	14 873	15 358	15 891	17 902	17 914	17 914	21 221
5	14 032	14 824	15 134	15 678	16 040	18 472	18 512	18 964	22 347
6	14 174	15 068	15 420	16 056	16 288	19 107	19 190	19 656	23 535
7	14 325	15 335	15 732	16 493	16 648	19 805	19 955	20 454	24 791
8	14 482	15 631	16 069	16 999	17 108	20 567	20 798	21 353	26 109
9	14 646	15 952	16 438	17 559	17 674	21 394	21 725	22 360	27 489
10	14 818	16 296	16 839	18 174	18 339	22 287	22 732	23 472	28 933
11	14 998	16 681	17 267	18 846	19 106	23 241	23 825	24 687	30 444
12	15 183	17 095	17 722	19 575	19 977	24 260	25 002	26 008	32 014
13	15 377	17 536	18 204	20 357	20 950	25 342	26 259	27 436	33 652
14	15 576	18 001	18 710	21 196	22 025	26 487	27 594	28 965	35 354
15	15 784	18 495	19 241	22 092	23 201	27 697	29 014	30 603	37 116
16	16 000	19 014	19 800	23 043	24 481	28 974	30 518	32 347	38 943
17	16 221	19 559	20 384	24 050	25 860	30 313	32 104	34 192	40 836

60. Im § 82 a Abs. 3 wird der Betrag „2 757 S“ durch den Betrag „2 827 S“ und der Betrag „3 005 S“ durch den Betrag „3 082 S“ ersetzt.

61. Im § 82 a Abs. 5 wird in Z 1 der Betrag „91 107 S“ durch den Betrag „93 430 S“ und in Z 2 der Betrag „86 514 S“ durch den Betrag „88 720 S“ ersetzt.

62. Die Tabelle im § 82 c Abs. 1 erhält folgende Fassung:

auf Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
		Schilling		
PT 1	S	13 216	25 233	40 373
	1	11 640	14 549	26 188
	2	8 729	11 640	23 276
	3	8 001	10 912	14 549
	3b	7 272	10 185	14 549
PT 2	S	11 978	17 005	21 134
	1	7 272	10 185	12 367
	1b	1 456	6 547	12 367
	2	2 910	6 547	8 729
	2b	1 019	2 910	8 729
	3	1 456	2 910	5 820
PT 3	1	1 456	2 910	4 366
	1b	1 019	2 910	4 366
	2	1 019	2 037	3 054
	3	726	1 164	1 599
PT 4	1	650	946	1 380
PT 5	1	291	436	584

63. Die Tabelle im § 82 c Abs. 5 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagengruppe	für die Verwendung als (im)	Schilling
PT 5	A	Bausruppführer	872
	B	Lehrmeister in einer Lehrwerkstätte	1 938
PT 7	A	Dienst des Facharbeiters als Vorarbeiter, der im einschlägigen Lehrberuf verwendet wird und mit der Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter beauftragt ist	436
	B	Omnibuslenkerdienst	2 123
PT 8	A	Omnibuslenkerdienst	2 123
	B	Landzustelldienst, Codierer bei automatischen Verteilanlagen	436

64. Die Tabelle im § 84 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	K 6	K 5	K 4	K 3	K 2	K 1
	Schilling					
1	15 016	16 397	16 889	19 774	17 962	20 066
2	15 301	16 842	17 350	20 315	18 488	20 658
3	15 583	17 291	17 813	20 858	19 015	21 248
4	15 870	17 738	18 274	21 399	19 543	21 838
5	16 155	18 185	18 736	21 942	20 071	22 429
6	16 445	18 633	19 196	22 484	21 157	23 647
7	16 741	19 080	19 658	23 027	22 245	24 864
8	17 120	19 656	20 251	23 723	23 333	26 083
9	17 499	20 231	20 843	24 420	24 420	27 302

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	K 6	K 5	K 4	K 3	K 2	K 1
	Schilling					
10	17 878	20 807	21 437	25 117	25 508	28 519
11	18 258	21 382	22 030	25 815	26 595	29 737
12	18 637	21 958	22 625	26 510	27 683	30 955
13	19 015	22 532	23 216	27 207	28 771	32 172
14	19 394	23 252	23 960	28 078	29 857	33 390
15	19 774	23 971	24 699	28 952	30 947	34 610
16	20 152	24 691	25 442	29 822	32 033	35 828
17	20 533	25 410	26 183	30 693	33 121	37 046
18	20 911	26 130	26 925	31 566	34 209	38 263
19	21 289	26 849	27 665	32 435	35 296	39 481
20	21 669	27 566	28 407	33 306	36 383	40 698

65. Im § 84 b Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „2 082 S“ durch den Betrag „2 135 S“,
 b) in Z 2 der Betrag „2 679 S“ durch den Betrag „2 747 S“ und
 c) in Z 3 der Betrag „3 274 S“ durch den Betrag „3 357 S“

66. Im § 84 c Abs. 1 wird in Z 1 der Betrag „1 537 S“ durch den Betrag „1 576 S“ und in Z 2 der Betrag „1 748 S“ durch den Betrag „1 793 S“ ersetzt.

67. Im § 85 b Abs. 1 wird der Betrag „466 S“ durch den Betrag „478 S“ ersetzt.

68. Im § 85 d Abs. 1 wird der Betrag „2 234 S“ durch den Betrag „2 291 S“ ersetzt.

69. Im § 85 d Abs. 2 Z 1 wird der Betrag „500 S“ durch den Betrag „513 S“ ersetzt.

70. Die Tabelle im § 85 f Abs. 2 erhält folgende Fassung:

die Verwendung	für Berufsoffiziere und Beamte, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden	für sonstige Beamte
	Schilling	
1. im luftfahrttechnischen Assistenzdienst		
a) ohne einschlägige Berufsausbildung	103	103
b) mit einschlägiger Berufsausbildung in praktischer und theoretischer Ausbildung zum Wart	205	205
2. als Wart mit Grundbefähigung	718	1 743
3. als Wart I. Klasse mit Grundbefähigung	1 948	2 974
4. als Prüf- und Werkmeister mit Grundbefähigung	3 077	4 102
5. im leitenden militärluftfahrttechnischen Dienst der Verwendungsgruppen H 2 und B	2 359	3 846
6. im leitenden militärluftfahrttechnischen Dienst der Verwendungsgruppen H 1 und A	1 743	3 230

71. § 86 Abs. 2 Z 1 bis 6 lautet:

„1. Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachbeamte und Berufsoffiziere

a) in den Verwendungsgruppen E und D

in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse III	
die Gehaltsstufe	Schilling	die Gehaltsstufe	Schilling
19	14 568	18	17 750
20	14 730	19	18 574

b) in den Verwendungsgruppen A, H 1, B, W 1, H 2, C und W 2

in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
Schilling			
IV	24 330	—	—
V	29 520	—	—
VI	37 242	—	—
VII	52 610	—	—
VIII	—	70 430	—
IX	—	—	84 690

2. Beamte in handwerklicher Verwendung

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse				
	IV	III			
	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
Schilling					
10	24 330	—	—	—	—
18	—	18 269	17 750	—	—
19	—	18 911	18 574	15 659	14 568
20	—	—	—	15 869	14 730

3. Universitäts(Hochschul)professoren

in der Gehaltsstufe	für	
	Außerordentliche Universitätsprofessoren	Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren
	Schilling	
11	—	70 309
16	63 228	—

4. Lehrer

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
18	24 740	30 754	33 264	33 888	35 946	41 338	—	—
19	25 696	31 975	34 555	35 180	37 267	42 992	50 867	57 988
20	—	—	—	—	—	—	53 429	60 686

5. Beamte des Schulaufsichtsdienstes

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
11	52 834	64 875

6. Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe								
	PT 9	PT 8	PT 7	PT 6	PT 5	PT 4	PT 3	PT 2	PT 1
	Schilling								
18	16 448	20 106	20 969	25 057	27 240	31 652	33 688	36 040	42 727
19	16 679	20 653	21 556	—	—	—	—	—	—

72. Im § 86 Abs. 3 wird der Betrag „3 530 S“ durch den Betrag „3 620 S“ ersetzt.

73. Dem § 90 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Es treten in Kraft:

1. § 30 b Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994 mit 1. September 1992,
2. § 12 Abs. 2 Z 8, § 12 Abs. 2 a bis 2 e, 7 und 8, § 24 b Abs. 2 und 4, § 28 Abs. 3, § 30 Abs. 1, § 30 b Abs. 2, § 30 c Abs. 2, § 38 Abs. 1 und 3 bis 5, § 38 a Abs. 1, § 39 Abs. 3, § 42 Abs. 1, § 43 Abs. 1, § 48 Abs. 3, § 50 Abs. 3, § 55 Abs. 1, § 56 Abs. 2, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 1, 4 und 6, § 59 Abs. 2, 8 und 9, § 59 a Abs. 1, 2, 2 a, 3 und 5 a, § 59 b, § 60 Abs. 1, 3 und 4, § 60 a Abs. 2, § 62 a Abs. 2, 3 und 5, § 65 Abs. 1, 3 und 4, § 72 Abs. 1, § 73 Abs. 1, § 73 a, § 73 b Abs. 1, § 74 Abs. 1, § 74 a Abs. 1, § 74 b Abs. 1, § 76 Abs. 1, § 76 a Abs. 1, § 77 Abs. 1, § 78 Abs. 1, § 79 a, § 79 b, § 82 a Abs. 2, 3 und 5, § 82 c Abs. 1 und 5, § 84 Abs. 1, § 84 b Abs. 2, § 84 c Abs. 1, § 85 b Abs. 1, § 85 d Abs. 1 und 2, § 85 f Abs. 2, § 86 Abs. 2 und 3 und die Anlage zu § 12 Abs. 2 a Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994 mit 1. Jänner 1994,
3. § 57 Abs. 6 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994, soweit er sich nicht auf ganztägige Schulformen bezieht, mit 1. Jänner 1994,
4. § 57 Abs. 6 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994, soweit er sich auf ganztägige Schulformen bezieht, und § 61 Abs. 1 und 6 a bis 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994 jeweils
 - a) hinsichtlich der ersten und fünften Schulstufe sowie des Polytechnischen Lehrganges mit 1. September 1994,
 - b) hinsichtlich der zweiten und sechsten Schulstufe mit 1. September 1995,
 - c) hinsichtlich der dritten und siebenten Schulstufe mit 1. September 1996 und
 - d) hinsichtlich der vierten und achten Schulstufe mit 1. September 1997.“

74. In der Anlage zu § 12 Abs. 2 Z 8 wird in der Überschrift und in der Einleitung die Zitierung „§ 12 Abs. 2 Z 8“ jeweils durch die Zitierung „§ 12 Abs. 2 a Z 2“ ersetzt.

Artikel III

Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 519/1993 und die Kundmachung BGBl. Nr. 759/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 c Abs. 2 werden ersetzt:
 - a) in Z 1 der Betrag „6 500 S“ durch den Betrag „6 666 S“ und
 - b) in Z 2 der Betrag „7 736 S“ durch den Betrag „7 933 S“
2. § 2 c Abs. 10 zweiter Satz lautet:

„In den ersten sechs Monaten der Eignungsausbildung darf der Verbrauch der Freistellung ein Zwölftel dieses Ausmaßes für jeden begonnenen Monat der Eignungsausbildung nicht übersteigen.“

3. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Vertragsbedienstete hat dem Dienstgeber den Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, und einer Bescheinigung des Pensionsversicherungsträgers über die vorläufige Krankenversicherung nach § 10 Abs. 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zu melden.“

4. Die Tabelle im § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	19 495	15 113	13 203	12 591	11 978
2	19 999	15 519	13 554	12 863	12 132
3	20 505	15 925	13 904	13 135	12 284
4	21 012	16 336	14 253	13 408	12 438
5	21 518	16 771	14 603	13 678	12 591
6	22 025	17 215	14 953	13 950	12 746
7	22 885	17 679	15 304	14 222	12 899
8	23 754	18 139	15 654	14 492	13 053
9	24 618	18 790	16 003	14 765	13 204
10	25 480	19 446	16 357	15 037	13 361
11	26 343	20 307	16 729	15 309	13 513
12	27 202	21 172	17 109	15 578	13 668
13	28 067	22 034	17 502	15 850	13 819
14	28 931	22 893	17 899	16 124	13 972
15	29 793	23 757	18 299	16 401	14 127
16	30 921	24 620	18 697	16 688	14 280
17	32 046	25 488	19 097	16 983	14 434
18	33 173	26 348	19 495	17 281	14 588
19	34 301	27 215	19 892	17 593	14 741
20	35 431	28 075	20 291	17 899	14 895
21	—	—	20 688	18 212	15 048

5. Die Tabelle im § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5
	Schilling				
1	13 280	12 972	12 664	12 354	12 044
2	13 633	13 276	12 937	12 568	12 201
3	13 987	13 579	13 208	12 782	12 355
4	14 339	13 881	13 483	12 996	12 513
5	14 693	14 183	13 757	13 208	12 666
6	15 043	14 486	14 031	13 422	12 820
7	15 400	14 789	14 301	13 638	12 975
8	15 752	15 088	14 575	13 851	13 132
9	16 104	15 392	14 848	14 064	13 284
10	16 463	15 697	15 122	14 280	13 439
11	16 843	16 000	15 396	14 494	13 595
12	17 226	16 303	15 669	14 709	13 753
13	17 628	16 621	15 940	14 922	13 906
14	18 032	16 953	16 215	15 135	14 060
15	18 432	17 281	16 496	15 352	14 218
16	18 837	17 625	16 787	15 565	14 369
17	19 236	17 972	17 087	15 780	14 526
18	19 636	18 313	17 390	15 994	14 680
19	20 040	18 659	17 704	16 208	14 836
20	20 441	19 004	18 013	16 426	14 990
21	20 842	19 350	18 325	16 655	15 148

6. Im § 22 Abs. 2 wird in der Tabelle der Betrag „1 543 S“ durch den Betrag „1 582 S“ und der Betrag „1 960 S“ durch den Betrag „2 010 S“ ersetzt.

7. § 26 Abs. 2 Z 8 lautet:

„8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Vertragsbediensteten in einer der Entlohnungsgruppen a, I pa oder I 1 oder für den Vertragsassistenten Aufnahmeerfordernis gewesen ist.“

8. Nach § 26 Abs. 2 werden folgende Abs. 2 a bis 2 e eingefügt:

„(2 a) Die Anrechnung eines Studiums gemäß Abs. 2 Z 8 umfaßt bei Studien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze

1. anzuwenden sind, höchstens die in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehene Studiendauer,
2. nicht anzuwenden sind, höchstens das in der Anlage festgesetzte Höchstausmaß.

(2 b) Hat der Vertragsbedienstete nach einem Diplomstudium, auf das das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen und

1. war auf dieses Doktoratsstudium das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz noch nicht anzuwenden oder

2. wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt,

so ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungstages zu berücksichtigen.

(2 c) Hat der Vertragsbedienstete nach einem Diplomstudium, auf das das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz nicht anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen, zählen beide Studien gemeinsam auf das in der Anlage zu Abs. 2 a Z 2 vorgesehene Höchstausmaß.

(2 d) Das Doktoratsstudium ist gemäß Abs. 2 Z 8 in der nach den Abs. 2 b oder 2 c maßgebenden Dauer auch dann zu berücksichtigen, wenn die Ernennungserfordernisse für gleichartig eingestufte Beamte lediglich den Abschluß des entsprechenden Diplomstudiums vorschreiben.

(2 e) Bei der Berücksichtigung von Studienzeiten nach Abs. 2 Z 8 gilt als Laufzeit des Sommersemesters die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember. Hat das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.“

9. § 26 Abs. 7 und 8 lautet:

„(7) Die gemäß Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z 7 und 8 und Abs. 3 berücksichtigten Zeiträume sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Entlohnungsgruppe in die höhere Entlohnungsgruppe gemäß § 15 für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 6 Z 1 oder 2 zutreffen.

(8) Die mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist — abgesehen von den Fällen des § 6 Abs. 6 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947 — unzulässig. Nicht voranzusetzen sind ferner die in Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Zeiten, soweit sie in einen gemäß Abs. 2 Z 7 oder 8 zu berücksichtigenden Zeitraum fallen.“

10. Im § 27 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“ § 27 Abs. 2 wird aufgehoben.

11. § 27 e erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ Dem § 27 e wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) In den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses darf der Verbrauch des Erholungsurlaubes ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses nicht übersteigen.“

12. Im § 27 g Abs. 2 und im § 28 Abs. 1 entfällt jeweils die Zitierung „(§ 27 e)“

13. Dem § 28 a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ein Anspruch auf Urlaubsentschädigung besteht ferner nicht, wenn das Dienstverhältnis noch nicht ein Jahr gedauert hat und durch Kündigung durch den Vertragsbediensteten endet.“

14. Im § 33 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“ § 33 Abs. 2 wird aufgehoben.

15. Nach § 33 wird folgender § 33 a samt Überschrift eingefügt:

„Sonderurlaub während der Kündigungsfrist

§ 33 a. (1) Während der Kündigungsfrist ist dem Vertragsbediensteten auf sein Ansuchen ein Sonderurlaub im Ausmaß von wöchentlich mindestens acht Dienststunden zu gewähren. Bei Kündigung durch den Vertragsbediensteten beträgt dieses Ausmaß mindestens vier Dienststunden.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 bestehen nicht

1. bei Kündigung durch den Vertragsbediensteten wegen Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder

2. bei Kündigung durch den Dienstgeber, wenn der Vertragsbedienstete einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt worden ist (§ 10 Abs. 7 ASVG).

(3) Abs. 2 gilt nicht bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension gemäß § 253 c ASVG.“

16. Dem § 36 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Auf Sonderverträge, die anlässlich der Betrauung mit einer Funktion nach § 9 Z 1 bis 3 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, oder mit einer Leitungsfunktion an nachgeordneten Dienststellen befristet abgeschlossen werden, ist § 4 Abs. 4 nicht anzuwenden.“

17. Im § 40 Abs. 3 Z 2 lit. a und im § 41 Abs. 5 Z 2 lit. a wird jeweils der Ausdruck „Bildungsanstalten für Erzieher“ durch den Ausdruck „Bildungsanstalten für Sozialpädagogik“ ersetzt.

18. Die Tabelle im § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	l pa	l 1	l 2a 2	l 2a 1	l 2b 3	l 2b 2	l 2b 1	l 3
	Schilling							
1	23 861	21 466	19 437	18 102	18 290	17 627	16 415	14 584
2	23 861	22 195	20 053	18 675	18 576	17 912	16 744	14 861
3	23 861	22 929	20 666	19 246	18 862	18 199	17 092	15 134
4	25 968	23 749	21 281	19 819	19 147	18 485	17 440	15 410
5	28 083	25 520	21 894	20 391	19 435	18 774	17 803	15 685
6	30 195	27 378	23 154	21 559	20 579	19 921	18 738	16 111
7	32 303	29 239	24 668	22 766	21 726	21 069	19 681	16 776
8	34 411	31 035	26 175	23 972	22 874	22 212	20 622	17 481
9	36 532	32 894	27 913	25 358	24 020	23 360	21 554	18 200
10	38 656	34 802	29 654	26 750	25 168	24 506	22 493	18 926
11	40 784	36 493	31 414	28 159	26 310	25 653	23 428	19 655
12	42 921	38 340	33 171	29 557	27 682	27 024	24 723	20 371
13	45 048	40 187	34 923	30 969	29 050	28 392	26 018	21 100
14	47 177	42 036	36 680	32 377	30 428	29 765	27 309	21 833
15	49 312	43 881	38 436	33 780	31 795	31 136	28 603	22 831
16	52 279	45 673	39 993	35 004	32 999	32 340	29 744	23 833
17	55 104	48 009	41 635	36 308	34 265	33 610	30 940	24 829
18	57 930	48 009	43 382	37 698	35 621	34 969	32 216	25 828
19	60 747	51 508	44 977	38 959	36 850	36 198	33 380	26 824

19. Die Tabelle im § 44 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Schilling
l pa		21 804
l 1	I	16 632
	II	15 744
	III	14 964
	IV	13 008
	IV a	13 608
	IV b	13 920
	V	12 468

in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Schilling
l 2a 2		10 944
l 2a 1		10 200
l 2b 3		9 720
l 2b 2		9 384
l 2b 1		8 904
l 3		8 388

20. Im § 44 a Abs. 2 werden ersetzt:

a) der Betrag „595,00 S“ durch den Betrag „610,20 S“;

- b) der Betrag „178,70 S“ durch den Betrag „183,30 S“,
 c) der Betrag „216,00 S“ durch den Betrag „221,50 S“ und
 d) der Betrag „64,80 S“ durch den Betrag „66,50 S“

21. Im § 44 a Abs. 3 und 4 werden ersetzt:

- a) in Abs. 3 und Abs. 4 Z 1 und 2 der Betrag „398,20 S“ durch den Betrag „408,40 S“,
 b) in Abs. 3 und Abs. 4 Z 3 der Betrag „729,30 S“ durch den Betrag „747,90 S“ und
 c) in Abs. 4 Z 4 der Betrag „327,40 S“ durch den Betrag „335,70 S“.

22. Im § 44 a Abs. 5 werden ersetzt:

- a) der Betrag „260,60 S“ durch den Betrag „267,20 S“,
 b) der Betrag „216,00 S“ durch den Betrag „221,50 S“,
 c) der Betrag „78,30 S“ durch den Betrag „80,30 S“ und
 d) der Betrag „64,80 S“ durch den Betrag „66,50 S“.

23. Im § 44 a Abs. 6 wird der Betrag „443,20 S“ durch den Betrag „454,50 S“ ersetzt.

24. Im § 44 a Abs. 7 wird der Betrag „94,30 S“ durch den Betrag „96,70 S“ ersetzt.

25. Im § 44 a Abs. 8 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „432,20 S“ durch den Betrag „443,20 S“,
 b) in Z 2 der Betrag „656,00 S“ durch den Betrag „672,70 S“ und
 c) in Z 3 der Betrag „900,10 S“ durch den Betrag „923,10 S“

26. Im § 44 a Abs. 9 wird der Betrag „760,60 S“ durch den Betrag „780,00 S“ ersetzt.

27. Im § 44 b werden ersetzt:

- a) in Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 der Betrag „7 111 S“ durch den Betrag „7 292 S“,
 b) in Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 der Betrag „8 886 S“ durch den Betrag „9 113 S“,
 c) in Abs. 1 Z 3 der Betrag „10 676 S“ durch den Betrag „10 948 S“ und
 d) in Abs. 2 Z 3 der Betrag „9 819 S“ durch den Betrag „10 069 S“

28. Im § 44 c Abs. 1 werden ersetzt:

- a) der Betrag „42 579 S“ durch den Betrag „43 665 S“,
 b) der Betrag „37 612 S“ durch den Betrag „38 571 S“,
 c) der Betrag „31 266 S“ durch den Betrag „32 063 S“ und
 d) der Betrag „23 485 S“ durch den Betrag „24 084 S“

29. Im § 48 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 33 Abs. 2“ durch die Zitierung „§ 33 a“ ersetzt.

30. Die Tabelle im § 54 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	Schilling
1	21 466
2	22 195
3	22 929
4	23 749
5	25 520
6	27 378
7	29 239
8	31 035

31. § 59 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Entlohnungsschema der Vertragsbediensteten des Krankenpflegedienstes (Entlohnungsschema K) kann nur angehören, wer

1. die Voraussetzungen

a) des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961 (im folgenden als „Krankenpflegegesetz“ bezeichnet), oder

b) des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, oder

c) des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964,

für die Ausübung einer in diesen Bundesgesetzen geregelten Tätigkeit erfüllt,

2. die betreffende Tätigkeit tatsächlich ausübt und

3. nicht nach § 11 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen ist.“

32. Im § 59 Abs. 3 wird der Ausdruck „Krankenpflegegesetz“ jeweils durch den Ausdruck „MTD-Gesetz“ ersetzt.

33. Die Tabelle im § 61 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe					
	k 6	k 5	k 4	k 3	k 2	k 1
Schilling						
1	15 364	16 795	17 298	20 252	18 396	20 553
2	15 656	17 250	17 770	20 807	18 936	21 158
3	15 945	17 709	18 245	21 363	19 476	21 763
4	16 239	18 169	18 718	21 918	20 017	22 367
5	16 540	18 626	19 190	22 473	20 558	22 972
6	16 844	19 085	19 663	23 029	21 670	24 220
7	17 147	19 543	20 136	23 584	22 785	25 467
8	17 535	20 134	20 743	24 298	23 899	26 715
9	17 924	20 721	21 350	25 013	25 013	27 962
10	18 312	21 312	21 957	25 726	26 126	29 210
11	18 700	21 900	22 564	26 441	27 240	30 458
12	19 088	22 490	23 173	27 153	28 355	31 705
13	19 476	23 079	23 779	27 867	29 469	32 952
14	19 864	23 815	24 539	28 759	30 581	34 070

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe					
	k 6	k 5	k 4	k 3	k 2	k 1
	Schilling					
15	20 252	24 554	25 298	29 653	31 696	35 132
16	20 640	25 289	26 059	30 545	32 810	36 192
17	21 030	26 025	26 818	31 438	33 836	37 253
18	21 418	26 763	27 578	32 330	34 782	38 315
19	21 805	27 500	28 336	33 221	35 729	39 481
20	22 194	28 235	29 094	33 997	36 676	40 698
21	22 584	28 970	29 854	34 773	37 624	41 915
22	23 167	30 075	30 994	35 938	39 045	43 743

34. § 70 Abs. 1 lautet:

„(1) Das monatliche Sonderentgelt (mit Ausnahme der Haushaltszulage) jener Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 1994 gemäß § 36 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, wird ab 1. Jänner 1994 um 2,55% erhöht.“

35. An die Stelle des § 76 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

„(3) § 26 Abs. 2 und 6, § 35 Abs. 3 b bis 3 e, die Überschrift vor § 72 a, § 72 b und § 73 c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 518/1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft.

(4) Es treten in Kraft:

1. § 59 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994 mit 1. September 1992,
2. § 2 c Abs. 2 und 10, § 5 Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 22 Abs. 2, § 26 Abs. 2 Z 8, § 26 Abs. 2 a bis 2 e, 7 und 8, § 27, § 27 e, § 27 g Abs. 2, § 28 Abs. 1, § 28 a Abs. 5, § 33, § 33 a samt Überschrift, § 36 Abs. 4, § 40 Abs. 3 Z 2 lit. a, § 41 Abs. 1 und 5 Z 2 lit. a, § 44, § 44 a Abs. 2 bis 9, § 44 b, § 44 c Abs. 1, § 48 Abs. 2, § 54 Abs. 1, § 61 Abs. 1, § 70 Abs. 1 und die Anlage zu § 26 Abs. 2 a Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994 mit 1. Jänner 1994.“

36. In der Anlage zu § 26 Abs. 2 Z 8 wird in der Überschrift und in der Einleitung die Zitierung „§ 26 Abs. 2 Z 8“ jeweils durch die Zitierung „§ 26 Abs. 2 a Z 2“ ersetzt.

Artikel IV

Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 532/1993, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 Abs. 4 wird folgender Abs. 4 a eingefügt:

„(4 a) Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2, die wegen einer auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführenden Erwerbsunfähigkeit getroffen worden sind, werden mit Ablauf

des dritten Kalendermonates nach rechtskräftiger Feststellung des Anspruches auf eine Versehrtenrente nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, auf Grund dieses Dienstunfalles oder dieser Berufskrankheit wirkungslos. Die für die Zeit vom Anfall der Versehrtenrente bis zum Erlöschen der Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 durch diese Maßnahmen eingetretene Erhöhung des Ruhegenusses und der Sonderzahlung ist auf die für diese Zeit gebührende Versehrtenrente und Rentensonderzahlung anzurechnen.“

2. § 13 b Abs. 1 erster Satz lautet:

„Empfänger von monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz haben von diesen einen Pensionssicherungsbeitrag zu entrichten, sofern ein solcher festgesetzt worden ist.“

3. Nach § 19 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Abs. 1 ist auch dann anzuwenden, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der verstorbene Beamte auf Grund einer gesetzlichen Unterhaltspflichtung seinem früheren Ehegatten

1. zumindest für die Dauer des letzten Jahres vor seinem Tod oder,
2. falls der Tod des Beamten früher als vor Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe eingetreten ist, durchgehend vom Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft bis zu seinem Tod

nachweislich regelmäßig Unterhaltszahlungen geleistet hat.“

4. An die Stelle des § 19 Abs. 4 treten folgende Bestimmungen:

„(4) Der Versorgungsbezug — ausgenommen die Ergänzungszulage — darf

1. die Unterhaltsleistung, auf die der frühere Ehegatte im Fall des Abs. 1 gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat, oder
2. die durchschnittlichen monatlichen Unterhaltszahlungen, die der frühere Ehegatte im Fall des Abs. 1 a regelmäßig längstens in den letzten drei Jahren vor seinem Tod geleistet hat,

nicht übersteigen.

(4 a) Abs. 4 gilt jedoch nicht, wenn

1. das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes, deutsches RGBl. 1938 I S 807, enthält,
2. die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert und
3. der frühere Ehegatte im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat. Diese Voraussetzung entfällt, wenn

- a) der frühere Ehegatte seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- b) aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert worden ist oder die Ehegatten gemeinsam ein Wahlkind angenommen haben und das Kind am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des früheren Ehegatten angehört und Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat; das Erfordernis der Haushaltszugehörigkeit entfällt bei nachgeborenen Kindern.“
5. § 20 Abs. 3 zweiter Satz lautet:
- „§ 19 Abs. 4 und 4 a bleibt unberührt.“
6. An die Stelle des § 20 Abs. 5 treten folgende Bestimmungen:
- „(5) Abs. 2 zweiter Satz und die Abs. 3 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn der Tod auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und aus diesem Grund Hinterbliebenenrenten aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten gebühren.
- (5 a) Maßnahmen nach Abs. 2 zweiter Satz und den Abs. 3 und 4, die in Fällen getroffen worden sind, in denen der Tod des Beamten auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist, werden mit Ablauf des dritten Kalendermonates nach rechtskräftiger Feststellung des Anspruches auf eine Hinterbliebenenrente nach dem B-KUVG auf Grund dieses Dienstunfalles oder dieser Berufskrankheit wirkungslos. Die für die Zeit vom Anfall der Hinterbliebenenrente bis zum Erlöschen der Maßnahmen nach Abs. 2 zweiter Satz und den Abs. 3 und 4 durch diese Maßnahmen eingetretene Erhöhung des Versorgungsgenusses und der Sonderzahlung ist auf die für diese Zeit gebührende Hinterbliebenenrente und Rentensonderzahlung anzurechnen.“
7. Im § 24 Abs. 4 wird die Zitierung „§ 15 Abs. 2“ durch die Zitierung „§ 15 Abs. 8“ ersetzt.
8. Im § 24 Abs. 6 werden die Zahl „20“ durch die Zahl „40“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
9. § 26 Abs. 2 lautet:
- „(2) Das monatliche Gesamteinkommen besteht aus
1. dem Ruhe- oder Versorgungsbezug mit Ausnahme der Ergänzungszulage,
 2. den anderen Einkünften nach § 17 Abs. 5 und 6 des Anspruchsberechtigten,
 3. den Einkünften nach § 17 Abs. 5 und 6 der Personen, die bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen sind, und
4. wiederkehrenden Unterhaltsleistungen, soweit diese die Hälfte des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes übersteigen.“
10. § 26 Abs. 4 lit. b entfällt. Die bisherigen lit. c und d erhalten die Bezeichnungen „b)“ und „c)“
11. Im § 26 Abs. 5 Z 3 wird der Ausdruck „25. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „24. Lebensjahr“ ersetzt.
12. § 31 samt Überschrift lautet:
- „Kaufkraftausgleichszulage und Folgekostenzuschuß auf Grund einer früheren Auslandsverwendung**
- § 31. (1) Dem Beamten des Ruhestandes und seinen Hinterbliebenen gebührt eine Kaufkraftausgleichszulage nach § 21 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, wenn
1. sie im Ausland oder in einem österreichischen Zollausschlußgebiet wohnen,
 2. es dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen aus wirtschaftlichen oder familiären Gründen nicht zumutbar ist, diesen Wohnsitz aufzugeben, und
 3. der Beamte unmittelbar vor seinem Ausscheiden aus dem Dienststand Anspruch auf die Kaufkraftausgleichszulage gehabt hat oder gehabt hätte, wäre § 21 Abs. 13 des Gehaltsgesetzes 1956 zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand anzuwenden gewesen.
- (2) Der Folgekostenzuschuß nach § 21 Abs. 11 des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt auf Antrag auch dem Beamten des Ruhestandes und seinen Hinterbliebenen.“
13. Im § 41 Abs. 3 wird die Zitierung „§ 19 Abs. 4“ durch die Zitierung „§ 19 Abs. 4 und 4 a“ ersetzt.
14. Dem § 58 wird folgender Abs. 7 angefügt:
- „(7) Es treten in Kraft:
1. § 9 Abs. 4 a, § 13 b Abs. 1 Satz 1, § 19 Abs. 1 a, 4 und 4 a, § 20 Abs. 3, 5 und 5 a, § 26 Abs. 2, 4 und 5 Z 3, § 31 samt Überschrift, § 41 Abs. 3 und § 63 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994 mit 1. Jänner 1994,
 2. § 24 Abs. 4 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994 mit 1. Jänner 1995.“
15. Dem § 63 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:
- „(3) Ein Versorgungsgenuß gemäß § 19 Abs. 1 a gebührt nur dann, wenn der Beamte nach dem 31. Dezember 1981 verstorben ist. In den Fällen, in denen der Tod des Beamten in der Zeit vom 1. Jänner 1982 bis 31. Dezember 1993 eingetreten ist oder eintritt, gebührt der Versorgungsgenuß vom 1. Jänner 1994 an, wenn der Antrag bis 31. Dezem-

ber 1994 gestellt wird. Tritt der Tod des Beamten im Jahre 1994 ein, so verlängert sich die im § 19 Abs. 2 zweiter Satz genannte Antragsfrist um neun Monate. Mit der Erlangung eines Versorgungsanspruches nach § 19 Abs. 1 a erlischt ein außerordentlicher Versorgungsgenuß; die nach diesem Zeitpunkt allenfalls noch ausgezahlten außerordentlichen Versorgungsgenüsse sind auf die gemäß § 19 Abs. 1 a gebührenden Versorgungsgenüsse anzurechnen. Die der Bemessung des Versorgungsgenusses zugrunde gelegten Unterhaltszahlungen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 1990 geleistet worden sind, vermindern oder erhöhen sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1976 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Zeitpunkt der Erlangung des Versorgungsgenusses ergibt.

(4) § 9 Abs. 4 a ist nur auf Versetzungen in den Ruhestand anzuwenden, die nach Ablauf des 31. Dezember 1993 wirksam geworden sind. § 20 Abs. 5 in der ab 1. Jänner 1994 geltenden Fassung und § 20 Abs. 5 a sind nur auf Versorgungsansprüche anzuwenden, die nach Ablauf des 31. Dezember 1993 entstanden sind.“

Artikel V

Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1993, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 3 wird folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Bei der Ermittlung der Lehrverpflichtung der Leiter ganztägiger Schulformen ist, wenn ein gesonderter Leiter des Betreuungsteiles gemäß § 12 Abs. 4 bestellt ist, von jener Dienstzulagengruppe auszugehen, die sich ohne Berücksichtigung der Gruppen im Betreuungsteil ergäbe.“

2. § 3 Abs. 13 lautet:

„(13) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände an den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik beträgt elf, an Instituten für Sozialpädagogik zehn Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III.“

3. Im § 7 Abs. 2 lauten der erste und zweite Satz:

„Bei Verordnungen gemäß Abs. 1 kann von einer Kundmachung im Bundesgesetzblatt abgesehen werden, wenn Unterrichtsgegenstände

1. im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen oder zusätzlicher Lehrplanbestimmungen der Landesschulräte (§ 6 Abs. 1 des

Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962) vorgesehen oder

2. im Rahmen von Schulversuchen oder Organisationsstatuten (§ 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) nur an einzelnen Schulen geführt

werden. In diesen Fällen sind solche Verordnungen durch Anschlag in den betreffenden Schulen kundzumachen.“

4. Im § 9 Abs. 2 b wird der Ausdruck „Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Erzieher“ durch den Ausdruck „Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik“ ersetzt.

5. Dem § 9 Abs. 2 b wird folgender Satz angefügt:

„Gruppen im Rahmen des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen und vergleichbarer Betreuungsteile sind bei der Ermittlung der Zahl der Klassen gemäß Satz 1 und Abs. 2 lit. d nicht zu berücksichtigen.“

6. Nach § 11 wird folgender § 12 samt Überschrift eingefügt:

„Einrechnung von Tätigkeiten in ganztägigen Schulformen in die Lehrverpflichtung

§ 12. (1) Die Tätigkeit der Lehrer und Erzieher im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist gemäß den Abs. 2 bis 4 abzugelten. § 60 a des Gehaltsgesetzes 1956 und § 10 sind nicht anzuwenden.

(2) Eine Wochenstunde der gegenstandsbezogenen Lernzeit gilt als eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe des entsprechenden Gegenstandes.

(3) Die Betreuung der individuellen Lernzeit und der Freizeit ist je Betreuungsstunde in der Woche mit einer halben Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III auf die Lehrverpflichtung anzurechnen.

(4) Wird die Leitung des Betreuungsteiles an einer ganztägigen Schulform

1. dem mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung des Direktors betrauten Lehrer (§ 9 Abs. 2 lit. d) oder

2. einem anderen Lehrer oder einem Erzieher übertragen, sind für die mit der Leitung des Betreuungsteiles verbundenen Aufgaben 0,5 Werteinheiten je Gruppe in die Lehrverpflichtung einzurechnen. Die Bestellung mehrerer Leiter des Betreuungsteiles an einer ganztägigen Schulform ist unzulässig.

(5) Die Beschäftigung von Lehrern in der Betreuung der individuellen Lernzeit und in der Betreuung der Freizeit im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist — ausgenommen die vertre-

tungsweise Betreuung — nur mit Zustimmung des Lehrers zulässig.“

7. Die bisherigen §§ 12 bis 15 erhalten die Bezeichnung „§§ 13 bis 16“

8. Im § 15 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 12 Abs. 1“ durch die Zitierung „§ 13 Abs. 1“ ersetzt.

9. Dem § 15 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Es treten in Kraft:

1. § 3 Abs. 13, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 b, § 13, § 14 und § 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994 mit 1. Jänner 1994,
2. § 3 Abs. 3 a und § 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994
 - a) hinsichtlich der ersten und fünften Schulstufe sowie des Polytechnischen Lehrganges mit 1. September 1994,
 - b) hinsichtlich der zweiten und sechsten Schulstufe mit 1. September 1995,
 - c) hinsichtlich der dritten und siebenten Schulstufe mit 1. September 1996,
 - d) hinsichtlich der vierten und achten Schulstufe mit 1. September 1997.“

Artikel VI

Änderung des

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 519/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 3 lautet:

„(3) Wird dem Leiter in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Schule betrifft, so hat er dies, sofern er nicht ohnehin gemäß § 78 Abs. 1 vorzugehen hat, unverzüglich der zur Anzeige berufenen Stelle zu melden. Deren Anzeigepflicht richtet sich nach § 84 der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631.“

2. Nach § 32 Abs. 3 wird folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 3 besteht,

1. wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder
2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbehebende Maßnahmen entfallen.“

3. An die Stelle des § 37 Abs. 1 treten folgende Bestimmungen:

„(1) Wird dem Landeslehrer in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Schule betrifft, so hat er dies unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.

(1 a) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 1 besteht, wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf.

(1 b) Der Leiter der Schule kann aus

1. in der Person, auf die sich die amtliche Tätigkeit bezieht, oder
 2. in der amtlichen Tätigkeit selbst
- gelegenen Gründen abweichend von Abs. 1 a eine Meldepflicht verfügen.“

4. Dem § 72 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sind von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde vor Einleitung des Disziplinarverfahrens im Auftrag der Disziplinarkommission notwendige Ermittlungen durchzuführen (§ 92 Abs. 1 zweiter Satz), verlängert sich die unter Z 1 genannte Frist um sechs Monate.“

5. § 72 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird — sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige, des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens ist — gehemmt

1. für die Dauer eines bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,
2. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der landesgesetzlich zuständigen Behörde und
3. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige durch die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde und dem Einlangen der Mitteilung
 - a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
 - b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens
 bei der landesgesetzlich zuständigen Behörde.“

6. Im § 73 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) der Klammerausdruck „(Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde)“ durch den Klammerausdruck „(Straferkenntnis eines unabhängigen Verwaltungssenates)“,
- b) der Klammerausdruck „(die Verwaltungsbehörde)“ durch den Klammerausdruck „(der unabhängige Verwaltungssenat)“

7. Im § 74 Z 1 wird nach der Zitierung „64 Abs. 2,“ die Zitierung „64 a,“ eingefügt.

8. § 82 lautet samt Überschrift:

**„Strafanzeige und Unterbrechung des
Disziplinarverfahrens**

§ 82. (1) Kommt die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie gemäß § 84 StPO vorzugehen.

(2) Hat die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, so hat sie das Disziplinarverfahren zu unterbrechen.

(3) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen, nachdem

1. die Mitteilung
 - a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
 - b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens
 bei der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde eingelangt ist oder
2. das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist.“

9. Nach § 121 a wird folgender § 121 b eingefügt:

„§ 121 b. (1) Disziplinarverfahren, die vor dem 1. Jänner 1994 eingeleitet worden sind, sind nach dem am 31. Dezember 1993 geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(2) Auf Dienstpflichtverletzungen, die vor dem 1. Jänner 1994 begangen worden sind, ist § 72 in der bis 31. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden.“

10. § 123 Abs. 8 erhält die Bezeichnung „(9)“ Folgender Abs. 8 wird eingefügt:

„(8) § 107 a samt Überschrift und § 124 Abs. 2 bis 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 334/1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft.“

11. Dem § 123 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 32 Abs. 3 und 3 a, § 37 Abs. 1 bis 1 b, § 72 Abs. 1 und 2, § 73 Abs. 2, § 74 Z 1, § 82 samt Überschrift und § 121 b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Artikel VII

**Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes**

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 3 lautet:

„(3) Wird dem Leiter in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Schule betrifft, so hat er dies, sofern er nicht ohnehin gemäß § 86 Abs. 1 vorzugehen hat, unverzüglich der zur Anzeige berufenen Stelle zu melden. Deren Anzeigepflicht richtet sich nach § 84 der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631.“

2. Nach § 32 Abs. 3 wird folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 3 besteht,

1. wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder
2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbeseitigende Maßnahmen entfallen.“

3. An die Stelle des § 37 Abs. 1 treten folgende Bestimmungen:

„(1) Wird dem Lehrer in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Schule betrifft, so hat er dies unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.

(1 a) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 1 besteht, wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf.

(1 b) Der Leiter der Schule kann aus

1. in der Person, auf die sich die amtliche Tätigkeit bezieht, oder
 2. in der amtlichen Tätigkeit selbst
- gelegenen Gründen abweichend von Abs. 1 a eine Meldepflicht verfügen.“

4. Dem § 80 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sind von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde vor Einleitung des Disziplinarverfahrens im Auftrag der Disziplinarkommission notwendige Ermittlungen durchzuführen (§ 100 Abs. 1 zweiter Satz), verlängert sich die unter Z 1 genannte Frist um sechs Monate.“

5. § 80 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird — sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige, des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens ist — gehemmt

1. für die Dauer eines bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,
2. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der landesgesetzlich zuständigen Behörde und
3. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige durch die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde und dem Einlangen der Mitteilung
 - a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
 - b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der landesgesetzlich zuständigen Behörde.“

6. Im § 81 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) der Klammerausdruck „(Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde)“ durch den Klammerausdruck „(Straferkenntnis eines unabhängigen Verwaltungssenates)“,
- b) der Klammerausdruck „(die Verwaltungsbehörde)“ durch den Klammerausdruck „(der unabhängige Verwaltungssenat)“

7. Im § 82 wird nach der Zitierung „64 Abs. 2,“ die Zitierung „64 a,“ eingefügt.

8. § 90 lautet samt Überschrift:

„Strafanzeige und Unterbrechung des Disziplinarverfahrens

§ 90. (1) Kommt die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie gemäß § 84 StPO vorzugehen.

(2) Hat die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, so hat sie das Disziplinarverfahren zu unterbrechen.

(3) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen, nachdem

1. die Mitteilung
 - a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder

b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens

bei der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde eingelangt ist oder

2. das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist.“

9. § 125 a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ Folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Disziplinarverfahren, die vor dem 1. Jänner 1994 eingeleitet worden sind, sind nach den am 31. Dezember 1993 geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(3) Auf Dienstpflichtverletzungen, die vor dem 1. Jänner 1994 begangen worden sind, ist § 80 in der bis 31. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden.“

10. Dem § 127 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 32 Abs. 3 und 3 a, § 37 Abs. 1 bis 1 b, § 80 Abs. 1 und 2, § 81 Abs. 2, § 82, § 90 samt Überschrift und § 125 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Artikel VIII

Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Personalvertretung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung, des Fernmeldezentralbüros, der nachgeordneten Fernmeldebüros und des Frequenz- und Zulassungsbüros wird unter Berücksichtigung der in diesen Bereichen vorliegenden besonderen Verhältnisse durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.“

2. Am Ende des § 11 Abs. 1 Z 15 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 16 angefügt:

„16. beim Bundesasylamt.“

3. Nach § 44 wird folgender § 45 samt Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten

§ 45. § 1 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 Z 15 und 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Artikel IX

Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 wird die Zitierung „§§ 40, 42, 43, 52 und 53“ durch die Zitierung „§§ 40, 43, 47, 52 und 53“ ersetzt.

2. § 18 a lautet:

„§ 18 a. Der Bedienstete hat der Generaldirektion den Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, und einer Bescheinigung des Pensionsversicherungsträgers über die vorläufige Krankenversicherung nach § 10 Abs. 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zu melden.“

3. Die Tabelle im § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	A	B	C	D
	Schilling			
1	20 779	15 894	14 109	12 689
2	21 251	16 210	14 335	12 896
3	21 720	16 533	14 564	13 098
4	22 192	16 877	14 791	13 305
5	22 667	17 219	15 016	13 512

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	A	B	C	D
	Schilling			
6	23 351	17 940	15 506	13 921
7	24 040	18 657	15 789	14 161
8	24 719	19 377	16 069	14 396
9	25 406	20 094	16 353	14 639
10	26 089	20 813	16 650	14 875
11	26 963	21 529	16 958	15 127
12	27 838	22 091	17 263	15 381
13	28 709	22 650	17 579	15 640
14	29 582	23 210	17 904	15 897
15	30 457	23 768	18 221	16 157
16	31 331	24 328	18 545	16 418
17	32 204	24 889	18 865	16 697
18	33 080	25 449	19 184	16 972
19	34 795	26 763	20 029	17 633
20	36 516	28 079	20 872	18 310

4. Im § 24 Abs. 2 werden ersetzt:

- der Betrag „1 835 S“ durch den Betrag „1 882 S“;
- der Betrag „1 584 S“ durch den Betrag „1 624 S“;
- der Betrag „1 084 S“ durch den Betrag „1 112 S“ und
- der Betrag „915 S“ durch den Betrag „938 S“

5. Die Tabelle im § 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsstufe	in der Zulagenstufe						
	1	frühestens mit Erreichen der Gehaltsstufe	2	3	4	5	6
	Schilling		Schilling				
A 1	13 209	12	17 451	22 030	26 613	31 188	33 475
A 2	9 438	10, 2. Jahr	12 854	16 524	20 195	23 865	27 538
A 3	3 809	10	4 910	6 123	7 346	8 561	9 777
B 1	7 754	13	12 593	17 226	22 067	—	—
B 2	5 783	13	6 958	8 030	9 213	10 395	10 987
B 3	3 226	13	4 117	4 941	5 836	6 723	—
B 4	1 937	10	2 249	2 556	2 761	—	—
B 5	1 597	10	1 862	2 129	2 391	2 654	—
C 1	2 490	13	2 930	3 536	4 134	4 735	5 336
C 2	2 199	15	2 746	3 434	4 117	4 459	—
C 3	1 321	13	1 855	2 452	3 053	3 653	—
C 4	513	13	770	1 027	1 285	1 539	—
D 1	652	10	941	1 238	1 529	1 818	—

6. § 28 Abs. 12 lautet:

„(12) Der Zuschlag zur Verwendungszulage beträgt

- für Oberforstmeister
 - bis einschließlich des 950. Punktes 24,00 S
 - ab dem 951. Punkt 4,80 S für jeden vollen Punkt;
- für Bedienstete der Verwendungsstufe A 3
 - bis einschließlich des 50. Punktes 128,50 S,
 - vom 51. bis einschließlich 65. Punkt 188,20 S,
 - vom 66. bis einschließlich 80. Punkt 290,70 S,

d) vom 81. bis einschließlich 95. Punkt 145,40 S und

e) ab dem 96. Punkt 85,50 S für jeden vollen Punkt;

- für Bedienstete des gehobenen Forstdienstes und Bedienstete, die mit der Leitung eines Sägewerkes betraut sind,
 - bis einschließlich des 6. Punktes 137,00 S,
 - für den 7. Punkt 273,70 S,
 - vom 8. bis einschließlich 10. Punkt 547,10 S,
 - vom 11. bis einschließlich 13. Punkt 821,00 S,

- e) für den 14. und 15. Punkt 615,40 S,
- f) vom 16. bis einschließlich 20. Punkt 410,40 S und
- g) ab dem 21. Punkt 273,70 S für jeden vollen Punkt;
- 4. für Bedienstete der Verwendungsstufe D 1 158,20 S für jeden vollen Punkt.“

7. Im § 29 Abs. 2 wird der Betrag „2 502 S“ durch den Betrag „2 566 S“ und der Betrag „13,30 S“ durch den Betrag „13,60 S“ ersetzt.

8. Im § 29 a wird der Betrag „3 445 S“ durch den Betrag „3 533 S“ ersetzt.

9. Im § 42 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“. § 42 Abs. 2 wird aufgehoben.

10. § 47 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 47 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) In den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses darf der Verbrauch des Erholungsurlaubes ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses nicht übersteigen.“

11. Im § 49 Abs. 2 und im § 51 Abs. 1 entfällt jeweils die Zitierung „(§ 47)“

12. Dem § 52 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ein Anspruch auf Urlaubentschädigung besteht ferner nicht, wenn das Dienstverhältnis noch nicht ein Jahr gedauert hat und durch Kündigung durch den Bediensteten endet.“

13. Im § 65 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“ § 65 Abs. 2 wird aufgehoben.

14. Nach § 65 wird folgender § 65 a samt Überschrift eingefügt:

„Sonderurlaub während der Kündigungsfrist

§ 65 a. (1) Während der Kündigungsfrist ist dem Bediensteten auf sein Ansuchen ein Sonderurlaub im Ausmaß von wöchentlich mindestens acht Arbeitsstunden zu gewähren. Bei Kündigung durch den Bediensteten beträgt dieses Ausmaß mindestens vier Stunden.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 bestehen nicht

1. bei Kündigung durch den Bediensteten wegen Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder
2. bei Kündigung durch den Dienstgeber, wenn der Bedienstete einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt worden ist (§ 10 Abs. 7 ASVG).

(3) Abs. 2 gilt nicht bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension gemäß § 253 c ASVG.“

15. § 93 a Abs. 1 lautet:

„(1) Das monatliche Sonderentgelt (mit Ausnahme der Haushaltszulage) jener Bediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 1994 gemäß § 70 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, wird ab 1. Jänner 1994 um 2,55% erhöht.“

16. Dem § 95 d wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 3 Abs. 3, § 18 a, § 21 Abs. 2, § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 4, § 28 Abs. 12, § 29 Abs. 2, § 29 a, § 42, § 47, § 49 Abs. 2, § 51 Abs. 1, § 52 Abs. 5, § 65, § 65 a samt Überschrift und § 93 a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Artikel X

Änderung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes

Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Ausdruck „§ 49. Wahlordnung für Kontaktfrauen und Gleichbehandlungsbeauftragte“ durch den Ausdruck „§ 49. Frauenförderung an Justizanstalten“ ersetzt.

2. Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Die Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung und die Generaldirektion der österreichischen Bundesforste gelten als Zentralstellen. Sie gelten mit den ihnen nachgeordneten Dienststellen jeweils als Ressort.“

3. Im § 4 lautet die Einleitung:

„Bei der Auswahlentscheidung zwischen Bewerberinnen und Bewerbern dürfen insbesondere folgende Kriterien nicht diskriminierend herangezogen werden:“

4. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer hat gegenüber der Belästigerin oder dem Belästiger Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens, wenn sie oder er infolge sexueller Belästigung im Zusammenhang mit ihrem oder seinem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis diskriminiert worden ist.“

5. Im § 19 Abs. 1 erster Satz wird die Zitierung „§ 11“ durch die Zitierung „§ 10“ ersetzt.

6. Im § 20 Z 6 werden ersetzt:

- a) die Zitierung „BGBl. Nr. 54/1979“ durch die Zitierung „BGBl. Nr. 54/1970“,
- b) die Zitierung „BGBl. Nr. 25/1987“ durch die Zitierung „BGBl. Nr. 25/1988“

7. § 21 Abs. 2 Z 4 lautet:

- „4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der
 - a) Gewerkschaft Öffentlicher Dienst oder
 - b) in Angelegenheiten von Post- und Fernmeldebediensteten der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten.“

8. § 23 Abs. 4 lautet:

„(4) Ein Antrag an die Kommission ist nur binnen sechs Monaten ab Kenntnis der behaupteten Diskriminierung oder Verletzung des Frauenförderungsgebotes zulässig.“

9. § 32 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten,“

10. Im § 41 Abs. 2 tritt an die Stelle des Ausdrucks „1. Jänner“ der Ausdruck „1. Juli“

11. § 53 Abs. 1 lautet:

„(1) Jede Leiterin oder jeder Leiter einer Zentralstelle hat bis zum 31. März des auf den Ablauf jedes zweijährigen Geltungszeitraumes der Frauenförderungspläne folgenden Jahres, erstmals bis zum 31. März 1996, der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler über den Stand der Verwirklichung der Gleichbehandlung und Frauenförderung in ihrem oder seinem Ressort im jeweils letzten Geltungszeitraum des Frauenförderungsplanes für das Ressort zu berichten.“

12. Im § 53 Abs. 4 tritt an die Stelle des Ausdrucks „1. Mai“ jeweils der Ausdruck „1. Oktober“

13. Dem § 54 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Überschrift nach § 49 im Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 3 a, § 4 erster Satz, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1 erster Satz, § 20 Z 6, § 21 Abs. 2 Z 4, § 23 Abs. 4, § 32 Abs. 2 Z 2, § 41 Abs. 2, § 53 Abs. 1 und § 53 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Artikel XI

Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989

Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 14 lautet:

„14. im Bereich sämtlicher Ressorts:
Leitung einer in den Z 1 bis 13 nicht angeführten Dienststelle mit mehr als 50 Beschäftigten, soweit nicht eigene Ausschreibungsverfahren im Sinne des § 82 bestehen. Dies gilt nicht für die Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, durch deren Ausschreibung militärische Geheimnisse verletzt werden könnten.“

2. An die Stelle des § 90 Abs. 2 Z 6 treten folgende Bestimmungen:

„6. § 3 Z 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 518/1993 mit 1. Juli 1993,

7. § 3 Z 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994 mit 1. Jänner 1994.“

Artikel XII

Änderung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984

Das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBl. Nr. 29, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 362/1991, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 wird folgender § 15 a samt Überschrift eingefügt:

„Zu § 73 AVG

§ 15 a. (1) Ist bei der obersten Dienstbehörde eine Berufung anhängig, so kann diese das Berufungsverfahren aussetzen, wenn

1. wegen derselben Rechtsfrage eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig ist, in der die Rechtswidrigkeit des Inhaltes eines Berufungsbescheides der obersten Dienstbehörde behauptet wird, und
2. überwiegende Interessen des Berufungswerbers nicht entgegenstehen.

Der Lauf der Frist gemäß § 73 Abs. 1 AVG wird für die Dauer der Aussetzung des Berufungsverfahrens gehemmt.

(2) Nach Abschluß des Verfahrens beim Verwaltungsgerichtshof, das Anlaß zur Aussetzung gemäß Abs. 1 gegeben hat, ist das Berufungsverfahren von Amts wegen fortzusetzen.“

2. § 19 erhält die Bezeichnung „§ 20“. Als neuer § 19 wird eingefügt:

„Inkrafttreten

§ 19. § 15 a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Artikel XIII

Änderung des Auslandseinsatzzulagengesetzes

Das Auslandseinsatzzulagengesetz, BGBl. Nr. 365/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Bediensteten des Bundes gebührt für die Dauer ihrer Entsendung gemäß den §§ 1 bis 1 b des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 173/1965, eine Auslandseinsatzzulage.“

2. § 13 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ Dem § 13 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 1 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Artikel XIV

Änderung des Nebengebührenezulagengesetzes

Das Nebengebührenezulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1993, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Abs. 1 und 3 sind auf Antrag weiters auch auf Beamte anzuwenden, für die in einem früheren Dienstverhältnis eine Gutschrift von Nebengebührenwerten nach Abs. 1 letzter Satz festgestellt worden ist, wenn dies für den Beamten günstiger ist als die im bestehenden Dienstverhältnis erfolgte Berücksichtigung.“

2. Dem § 19 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 11 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Artikel XV

Änderung des Bezügegesetzes

Das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 19 a lautet:

„§ 19 a. (1) Die Bezüge, die den im § 1 Abs. 1 genannten obersten Organen gebühren, sind für die Zeit vom 1. Jänner 1994 bis zum 31. Dezember 1994 auf der Bemessungsgrundlage des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der jeweiligen Gehaltsstufe der Dienstklasse IX in der am 31. Dezember 1993 geltenden Höhe zu ermitteln.“

(2) Abs. 1 ist auf die Bemessung der nach § 8 Abs. 1 gebührenden Amtszulage, des nach § 9 Abs. 1 gebührenden Auslagenersatzes und der nach § 18 Abs. 4 gebührenden Entfernungszulage sowie bei der Ermittlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge, die gemäß Abschnitt II und III gebühren, anzuwenden.“

2. Dem § 45 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 19 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Artikel XVI

Änderung des Richterdienstgesetzes

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 65 a wird der Betrag „20 693 S“ durch den Betrag „21 221 S“ ersetzt.

2. Die Tabelle im § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	23 717	—	—
2	26 324	—	—
3	28 934	—	—
4	31 544	—	—
5	34 153	—	—
6	36 762	—	—
7	39 375	—	—
8	41 086	43 273	—
9	43 566	45 881	46 493
10	46 047	48 492	49 102
11	48 531	51 103	54 323
12	51 011	53 712	62 152
13	53 491	56 319	64 761
14	56 102	61 538	67 371
15	58 709	66 756	69 979
16	61 321	69 367	72 590

3. Im § 66 Abs. 2 letzter Satz wird in den Z 1 und 2 der Betrag „77 504 S“ jeweils durch den Betrag „79 480 S“ und in Z 3 der Betrag „86 162 S“ durch den Betrag „88 359 S“ ersetzt.

4. Im § 67 Abs. 1 wird der Betrag „3 884 S“ durch den Betrag „3 983 S“ ersetzt.

5. Im § 68 d Abs. 2 wird der Betrag „3 530 S“ durch den Betrag „3 620 S“ ersetzt.

6. Dem § 173 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 65 a, § 66 Abs. 2, § 67 Abs. 1 und § 68 d Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Artikel XVII

Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes

Das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 873/1992, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 treten an die Stelle der Überschrift „VI. Abschnitt“ folgende Bestimmungen:

„VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Sonderbestimmungen für das Jahr 1994

§ 14 a. (1) Das nach § 3 gebührende Karenzurlaubsgeld ist für die Zeit vom 1. Jänner 1994 bis zum

31. Dezember 1994 auf der für das Jahr 1993 geltenden Bemessungsgrundlage des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zu ermitteln.

(2) Dem nach Abs. 1 ermittelten Betrag ist für die Zeit vom 1. Jänner 1994 bis zum 31. Dezember 1994 monatlich ein Betrag von 132 Schilling hinzuzurechnen.“

2. Dem § 15 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Überschrift des VI. Abschnittes und § 14 a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Artikel XVIII

Die 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 873/1992, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle im Art. IV Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Gehaltsstufe	Gehalt
	Schilling
2	20 474
3	20 474
4	20 474
5	20 474
6	21 951
7	24 892

Gehaltsstufe	Gehalt
	Schilling
8	26 369
9	27 844
10	29 314
11	30 792
12	32 264
13	33 739
14	35 212
15	36 684
16	37 330
17	37 968
18 1. und 2. Jahr	38 605
18 ab 3. Jahr	39 248

2. Dem Art. IV wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Artikel XIX

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Mit Ablauf des 31. Dezember 1993 treten außer Kraft:

1. Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 318/1977,
2. Art. V bis VII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982 und Art. VIII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 49/1983,
3. die Verordnung über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen der Schulversuche im berufsbildenden Schulwesen und zur Sonderschule, BGBl. Nr. 484/1977, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 147/1979.

Klestil

Vranitzky